Bericht über die Gemeinderatssitzung am 21.10.2024 in Remmingsheim

Am Montag, 21.10.2024, fand im Rathaus Remmingsheim eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt. Bürgermeister Gunter Schmid konnte zu der Sitzung neben den Damen und Herren des Gemeinderates mehrere Zuhörer sowie einen Vertreter der Presse begrüßen.

Ehrung verdienter Mehrfachblutspender

Zu Beginn der Gemeinderatssitzung fand die Ehrung verdienter Mehrfachblutspender aus der Gemeinde Neustetten statt.

Die Ehrung nahm Bürgermeister Gunter Schmid gemeinsam mit dem Vertreter der örtlichen DRK-Bereitschaft, Herrn Frieder Schäfer, vor.

Der DRK-Blutspendendienst teilt der Gemeinde jährlich die Namen der Mehrfachblutspender aus der Gemeinde mit, die eine Ehrung nach den Richtlinien des DRK erhalten können.

Folgende Personen wurden der Gemeinde Neustetten als Mehrfachblutspender genannt:

- Herr Wilhelm Luginsland, für 100-maliges Blutspenden
- Herr Bernd Seeger, für 50-maliges Blutspenden
- Herr Sorin Rebenciuc, für 25-maliges Blutspenden
- Frau Razija Alickovic, für 10-maliges Blutspenden

Die beiden erstgenannten Mehrfachblutspender nahmen die Ehrung persönlich entgegen.

v.l.n.r. Herr BM Gunter Schmid, Herr Bernd Seeger, Herr Wilhelm Luginsland, Herr Frieder Schäfer

Bürgermeister Gunter Schmid bedankte sich bei den Blutspendern für das selbstlose Engagement und die Bereitschaft, regelmäßig unentgeltlich Blut zu spenden.

Anschließend wurden die Ehrennadeln und Urkunden des Blutspendendienstes Baden-Württemberg überreicht.

Außerdem übergab Bürgermeister Gunter Schmid den Blutspendern als kleine Anerkennung auch ein Präsent der Gemeinde Neustetten.

Herr Frieder Schäfer sprach im Namen des DRK ebenfalls einen recht herzlichen Dank aus.

zu § 1) Fragestunde für Kinder, Jugendliche und erwachsener Einwohner

Ein Mitbürger aus Wolfenhausen meldete sich zu Wort und lobte die LED-Straßenbeleuchtung, welche in Wolfenhausen bereits angebracht wurde.

zu § 2) Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Gemeinderatsbeschlüsse

Die Verwaltung hat bei diesem Tagesordnungspunkt folgende in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse bekanntgegeben:

- Zustimmung zur Stellenausschreibung „Kassenleiterin/Kassenleiter“
- Zustimmung zur Besetzung der Stelle „Gemeindebücherei“
- Zustimmung zu einem Antrag auf Fristverlängerung für die Fertigstellung eines Gebäudes bis zum Mai 2025

zu § 3) Bauanträge

a) Errichtung einer (verfahrensfreien) Gartensauna, Flst. 1871, Ringstraße 23 in Nellingsheim

Der Antragssteller beabsichtigt auf dem Grundstück Flst.1871, Ringstraße 23 in Nellingsheim eine verfahrensfreie Gartensauna zu errichten. Es wurde ein Antrag auf Abweichung, Ausnahme und Befreiung (AAB) eingereicht, da sich die geplante Sauna außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche befindet. Das Grundstück befindet sich im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Ob den Gärten III“. Eine Nachbarbeteiligung wurde gemäß den Vorgaben der unteren Baurechtsbehörde nicht durchgeführt.

Der Gemeinderat hat die Zustimmung zu dem Befreiungsantrag erteilt.

b) Neubau Doppelhaushälften mit Einliegerwohnungen und Doppel-Carport, Flst. 144, Wettestraße 5 in Remmingsheim

Der Bauantrag wurde im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 52 LBO eingereicht. Die Antragssteller beabsichtigen auf dem Grundstück Flst.144, Wettestraße 5 in Remmingsheim die Errichtung zweier Doppelhaushälften mit Einliegerwohnungen und Doppel-Carport. Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich und wird daher gemäß § 34 BauGB beurteilt. Eine Nachbarbeteiligung wird gemäß den Vorgaben der unteren Baurechtsbehörde durchgeführt und läuft noch bis zum 24.10.2024.
Nach Auffassung der Baurechtsbehörde fügt sich das Bauvorhaben in die Umgebungsbebauung ein, so dass eine entsprechende Genehmigung in Aussicht gestellt wurde.

Der Gemeinderat hat das grundsätzliche Einvernehmen zu dem Bauantrag gestellt, wobei jedoch die Zufahrt zum Gebäude für die Feuerwehr sichergestellt werden muss.

zu § 4) Freiwillige Feuerwehr Neustetten
a) Beantragung Zuschuss für den Neubau eines Feuerwehrmagazins
b) Beteiligung an der Ausschreibung des Landes für ein Löschgruppenfahrzeug
c) Beschaffung von digitalen Funkmeldeempfängern

Die Neufassung der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen (ZFeuVwV) vom 21. August 2024 wurde am 25. September 2024 im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht und tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

In der Sitzung am 16.01.2023 hat der Gemeinderat den Feuerwehrbedarfsplan 2024 - 2031 beschlossen, in welchem der Neubau eines Feuerwehrmagazins und ein neues Fahrzeugkonzept vorgesehen ist.

Neubau Feuerwehrmagazin

Für den Neubau des Feuerwehrmagazins läuft derzeit der Planungswettbewerb, welcher nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) durchgeführt wird. Am 08.11.2024 findet die Sitzung des Preisgerichts statt.

Für den Neubau des Feuerwehrmagazins kann nach der neuen ZFeuVwV ein Zuschuss in Höhe von 575.000 Euro beantragt werden. Es handelt sich um einen Festbetragszuschuss, der unabhängig von den entstehenden Kosten beantragt werden kann.

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Zuschuss bewilligt wurde.

Nach dem jetzigen Zeitplan geht die Verwaltung davon aus, dass mit der Maßnahme im Herbst 2025 begonnen werden kann.

Daher wurde seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dass für das Jahr 2025 ein entsprechender Zuschussantrag nach der ZFeuVwV gestellt wird. Zudem hat die Verwaltung vorgeschlagen, einen Zuschussantrag auf Mittel aus dem Ausgleichstock für die Maßnahme zu stellen.

Der Gemeinderat hat die Zustimmung zu der Vorgehensweise erteilt und die Verwaltung mit der weiteren Umsetzung ermächtigt.

Beschaffung Löschgruppenfahrzeug LF 10

Nach dem Feuerwehrbedarfsplan ist nach dem Fahrzeugkonzept für das Jahr 2028 eine Ersatzbeschaffung für das vorhandene Löschfahrzeug der Abteilung Remmingsheim (LF 8) vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der langen Lieferzeiten und auch der Ungewissheit, ob die Fördermittel ausreichend bemessen sind, wurde von der Verwaltung vorgeschlagen, auch für diese Anschaffung im Jahr 2025 einen Antrag nach der ZFeuVwV zu stellen.

In diesem Zusammenhang wurde auch vorgeschlagen, dass sich die Gemeinde Neustetten bei der Bewilligung der Fördermittel an der landesweiten Ausschreibung für ein solches Feuerwehrfahrzeug beteiligt. Dies ist eine Grundvoraussetzung um einen Zuschuss beantragen zu können.

Der Gemeinderat hat die Zustimmung zu der Vorgehensweise erteilt und die Verwaltung mit der weiteren Umsetzung ermächtigt.

Beschaffung von digitalen Funkmeldeempfängern

Der Landkreis Tübingen wird von der analogen Alarmierung auf die digitale Alarmierung umgestellt. Das Alarmierungsnetz wurde vom Landkreis errichtet, wobei die Beschaffung der entsprechenden Funkmeldeempfänger der jeweiligen Gemeinde obliegt.

Für die Freiwillige Feuerwehr Neustetten werden 100 digitale Funkmeldeempfänger benötigt.

Von der Feuerwehr wurden verschiedene Firmen zur Abgabe eines Angebotes für die Lieferung der Funkmeldeempfänger aufgefordert.

Günstigster Anbieter ist die Fa. Blicke aus Ludwigsburg mit einem Angebotspreis in Höhe von 44.229,33 Euro (brutto).

Damit die Auslieferung der Funkmeldeempfänger zeitnah erfolgen kann, wurde der Fa. Blickle zur Sicherstellung der Alarmierung ein entsprechender Auftrag erteilt.

Der Gemeinderat hat die Auftragsvergabe zustimmend zur Kenntnis genommen.

zu § 5) Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer ab dem Jahr 2025 hier: Informationen über den aktuellen Stand und Vorberatung

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 10.04.2018 (1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15, 1 BvR 639/11, 1 BvR 889/12) die Bewertungsvorschriften für die Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Seine Entscheidung hatte das BVerfG damit begründet, dass das Festhalten des Gesetzgebers am Hauptfeststellungszeitpunkt 1964 zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen führt, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gibt.

Mit dem Beschluss wurde gleichzeitig bestimmt, dass der Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2019 eine gesetzliche Neuregelung zu treffen hat. Diese Verpflichtung wurde durch die Verkündung des Grundsteuerreformpakets des Bundes im November / Dezember 2019 erfüllt.

Damit durften und dürfen die bisherigen Bewertungsregeln noch für eine Übergangszeit bis 31. Dezember 2024 angewendet werden.

Neben dem eigentlichen Grundsteuerreformgesetz war auch eine Grundgesetzänderung Teil des Reformpakets. Der geänderte Artikel 105 Abs. 2 des Grundgesetzes ermächtigt die Länder nun, vom Grundsteuerrecht des Bundes (Bundesmodell) abzuweichen.

Von dieser Länderöffnungsklausel haben mehrere Bundesländer Gebrauch gemacht. Zu ihnen gehört das Land Baden-Württemberg, wo der Landtag am 4. November 2020 das Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) beschlossen hat.

Sowohl im Bundesrecht als auch im Landesgrundsteuergesetz wird die Grundsteuer wie im bisherigen Recht in einem dreistufigen Verfahren ermittelt:

- Erster Schritt:
  In dem Bewertungsverfahren stellen die Finanzämter den Grundsteuerwert fest. Das Verfahren endet mit dem Erlass eines Grundsteuerwertbescheids.

- Zweiter Schritt:
  Von den Finanzämtern wird auf der Grundlage des Grundsteuerwerts der Messbetrag berechnet. Das Verfahren endet mit dem Erlass eines Messbescheids.

- Dritter und letzter Schritt:
  Die Gemeinde erhebt die Grundsteuer, in dem sie den Messbetrag vom Finanzamt mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Hebesatz multipliziert. Durch den Grundsteuerbescheid wird die Grundsteuer dann gegenüber dem Steuerpflichtigen festgesetzt.

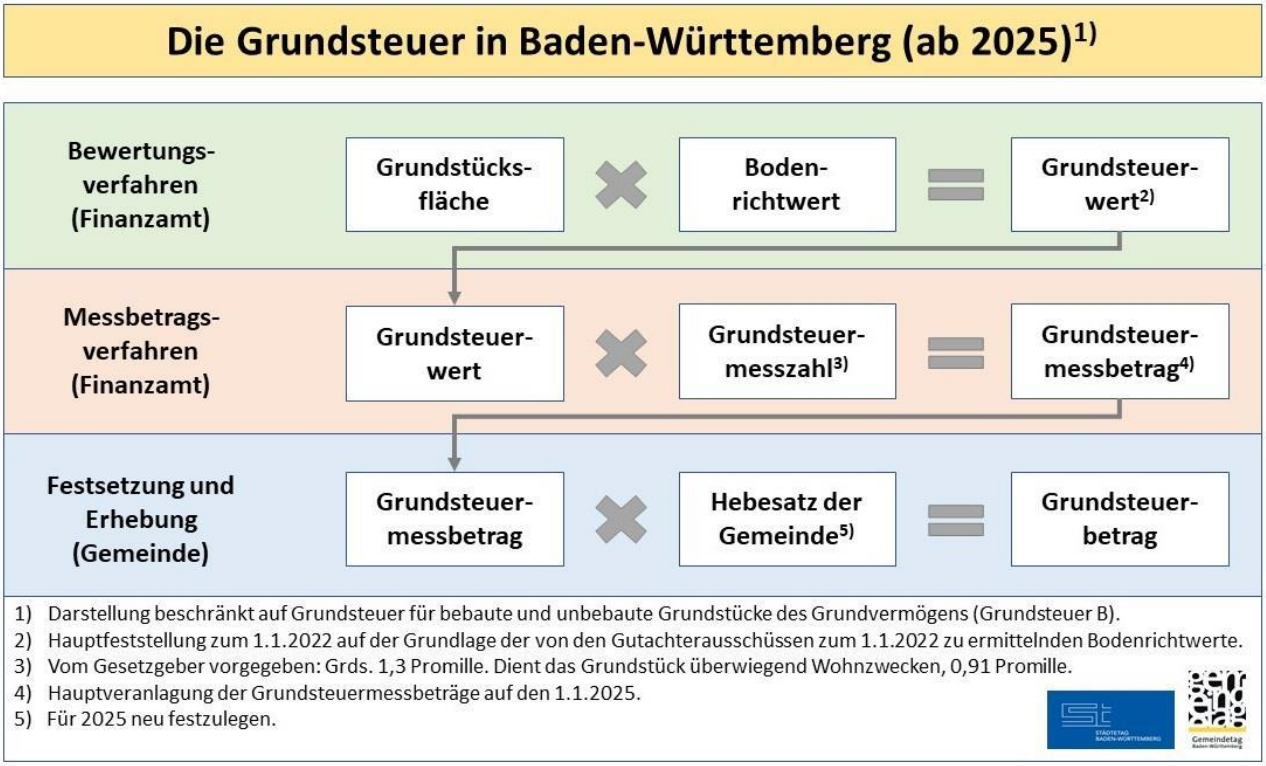

Für das Grundvermögen (Grundsteuer B) hat der Landesgesetzgeber in Baden-Württemberg mit dem modifizierten Bodenwertmodell einen eigenen Weg gewählt. Bei diesem Modell wird die Grundstücksfläche mit dem vom örtlichen Gutachterausschuss auf den 01.01.2022 festgestellten Bodenrichtwert multipliziert. Die Gebäudewerte auf den entsprechenden Grundstücken sind dagegen nicht relevant.

In Baden-Württemberg bleibt die Bebauung eines Grundstücks und damit ein etwaiger Gebäudewert auf der Ebene der Bewertung damit unberücksichtigt.

Der sich ergebende Grundsteuerwert (Grundstücksfläche x Bodenrichtwert) wird mit der sogenannten Steuermesszahl, für die insbesondere für bebaute Wohngrundstücke ein Abschlag von 30 % vorgesehen ist, vervielfacht.

Bei der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) hat der Landesgesetzgeber das Bundesmodell übernommen. Die Bewertung erfolgt hier auf Basis eines typisierenden durchschnittlichen Ertragswertverfahrens. Während im bisherigen Recht bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Wohngebäude der Betriebsinhaber, seiner Familienangehörigen und die Altenteiler bei der Grundsteuer A mitbewertet worden sind, werden diese zukünftig als eigenes Grundsteuerobjekt bei der Grundsteuer B bewertet.

Aufgrund der neuen, ab 2025 geltenden Bemessungsgrundlagen sind auch die Hebesätze 2025 vom Gemeinderat neu zu beschließen.

Am 9. September 2024 hat das Finanzministerium für die Grundsteuer B das sogenannte Transparenzregister veröffentlicht (https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/steuern/grundsteuer-dossier/transparenzregister). Darüber können Steuerpflichtige für eine bestimmte Gemeinde eine Bandbreite an möglichen Hebesätzen abfragen, die aus Sicht des Finanzministeriums aufkommensneutral ist. Für die Grundsteuer A wurden keine Werte ermittelt.

Für Grundsteuer B wird im Transparenzregister für die Gemeinde Neustetten ein Hebesatzkorridor von 213 v.H. bis 235 v.H. ausgewiesen. Grundsätzlich ist die Gemeinde Neustetten nicht verpflichtet, im Rahmen der Grundsteuerreform den Hebesatz in der Höhe festzulegen, so dass die Änderungen zum Jahr 2025 aufkommens-neutral umgesetzt werden. Es gäbe einige sachliche Gründe, einen höheren Hebesatz festzulegen.

Dennoch beabsichtigt die Verwaltung dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung für die Grundsteuer B einen Hebesatz mit 230 v.H. vorzuschlagen, so dass die „Aufkommensneutralität“ voraussichtlich gegeben wäre. Der von der Verwaltung ermittelte aufkommensneutrale Hebesatz für die Grundsteuer B bewegt sich damit innerhalb des Hebesatzkorridors.

Für die Grundsteuer A errechnet sich der „aufkommensneutrale“ Hebesatz auf ca. 560 v.H. (gerundet).

Die Verwaltung hat in diesem Zusammenhang noch auch auf folgende Änderungen hingewiesen:

- Keine Vergleichbarkeit der Hebesätze mit anderen Gemeinden gegeben
- Belastungsverschiebungen
- Hebesatz kann nur einheitlich festgesetzt werden

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Vorberatung beschlossen, dass die Grundsteuerreform in der Gemeinde Neustetten „aufkommensneutral“ umgesetzt werden soll.

Diese bedeutet, dass die Verwaltung in der nächsten Sitzung eine entsprechende Hebesatzsatzung mit einem Hebesatz in Höhe von 230 v.H. für die Grundsteuer B und einem Hebesatz in Höhe von 560 v.H. für die Grundsteuer A zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung vorlegen wird.

Evtl. können sich bis zur nächsten Sitzung noch Änderungen/Anpassungen ergeben, da noch nicht alle Grundsteuermessbeträge vom Finanzamt an die Gemeinde übermittelt wurden.

zu § 6) Spenden und Zuweisungen
hier: Beschluss über die Annahme im Zeitraum vom 01.07.2024 bis 30.09.2024

Nach der Beschlussfassung des Gemeinderates wird in der Gemeinde Neustetten über Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von jeweils 100 Euro periodisch oder bei Bedarf in zusammengefasster Form pauschal entschieden.

Für die Annahme von Spenden über 100 Euro ist jeweils ein Einzelbeschluss des Gemeinderates erforderlich.

Im Zeitraum vom 01.07.2024 bis 30.09.2024 sind bei der Gemeinde folgende Spenden eingegangen:

Spender/in	Betrag	Art	Zuwendungszweck
Martin Wandel Agrartechnik	200,00	G	Freiwillige Feuerwehr
Papus Bierdeckel GmbH	200,00	G	Freiwillige Feuerwehr
Physioteam Gerhardt & Goltz	200,00	G	Freiwillige Feuerwehr
Seibel, Sandra	105,34	S	Gemeindebücherei
Gaus, Sonja	82,11	S	Gemeindebücherei
Foss, Annika	32,34	S	Gemeindebücherei
Breuning, Falko	17,37	S	Gemeindebücherei
Jugl, Wolfgang	82,09	S	Gemeindebücherei
Bofinger, Doris	153,59	S	Gemeindebücherei

Der Gemeinderat hat die Annahme der Spenden beschlossen.

Bürgermeister Gunter Schmid bedankte sich im Namen der Gemeinde Neustetten bei den Spenderinnen und Spendern recht herzlich.

zu § 7) Verschiedenes

Kündigung Pachtvertrag durch den Landkreis

BM Gunter Schmid teilt mit, dass der Landkreis Tübingen mit Schreiben vom 10.10.2024 den Pachtvertrag über das Gewerbegrundstück, auf welchem sich die Containeranlage für Flüchtlinge befindet, zum 28.02.2025 gekündigt hat. Der Gemeinde wurde die Übernahme der Containeranlage angeboten, wobei dies seitens der Verwaltung aus wirtschaftlichen Gründen abgelehnt wurde. Der Landkreis wird die Containeranlage daher in den nächsten Monaten abbauen.

Nächste Sitzung des Gemeinderates

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet voraussichtlich am 25.11.2024 statt.

Im Anschluss fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.